

# **BGer 7B\_368/2026 vom 1. Mai 2026**

Bundesgericht, 2026-05-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_368\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_368_2026)

FR: TF 7B\_368/2026 du 1 mai 2026

IT: TF 7B\_368/2026 del 1 maggio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach einer Strafanzeige des Beschwerdeführers gegen das Staatssekretariat für Migration verfügte die Bundesanwaltschaft am 23. Februar 2026, die Sache nicht an Hand zu nehmen. Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde trat die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit Verfügung vom 16. März 2026 nicht ein (vgl. zur Zulässigkeit von sog. "Dass-Entscheiden" Urteil 7B\_178/2026 vom 13. März 2026 E. 2, zur Publ. vorgesehen).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer wendet sich mit Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Mit hier nicht in Betracht fallenden Ausnahmen ist eine Beschwerde gegen Entscheide der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts indessen unzulässig ( Art. 79 BGG ). Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts wies den Beschwerdeführer in der Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses vom 16. März 2026 ausdrücklich auf diese Rechtslage hin.

### **E. 3**

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers ist indes bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.